

Auskunftssperren gemäß § 35 Abs. 6 Hessisches Meldegesetz (HMG)

Nach den Bestimmungen des Hessischen Meldegesetzes werden hiermit die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentlichen Hinweis über die Auskunftssperren nach diesem Gesetz unterrichtet.

Auskünfte aus dem Melderegister werden auf Antrag an private und öffentliche Einrichtungen sowie Einzelpersonen erteilt.

Folgende Melderegisterauskünfte können Sie gebührenfrei mit formlosem Antrag und ohne Begründung untersagen:

1. Gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, der Sie nicht selbst, aber ein Mitglied ihrer Familie angehört (§35 Abs. 1 HMG). Eine Datenübermittlung ist jedoch auch bei Vorliegen einer Auskunftssperre zulässig, wenn die Daten zum Zweck des Steuererhebungsrechts der Auskunftssuchenden öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden.
2. Gegenüber Mitgliedern gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 HMG).
3. Gegenüber Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen (§35 Abs. 1 HMG) sowie Trägern für Abstimmungen und Bürger- und Volksbegehren (§ 35 Abs. 2 HMG).
4. Gegenüber Adressbuchverlagen (§ 35 Abs. 4 HMG).
5. Direktwerbung / Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§6 MRRG)
6. Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 MRRG), Übersendung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für Wehrverwaltung an deutsche Staatsangehörige, die sich kurz vor der Volljährigkeit befinden.

Weiterhin ist nach § 34 Abs. 5 HMG jede Auskunft an **private** Dritte unzulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit der Auskunftsmitteilung eine Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Diese Auskunftssperre ist schriftlich mit einer nachvollziehbaren Begründung zu beantragen und endet mit Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert, jedoch auch im Einzelfall widerrufen werden, wenn vom Auskunftsbegehrenden ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, welches dem Interesse des Betroffenen an der Auskunftssperre überwiegt.

Die Neufassung des Hessischen Meldegesetzes, die 2006 in Kraft getreten ist, sieht in § 34 a vor, dass Auskünfte aus dem Melderegister auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können.

Die Erteilung automatisierter Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die/der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister

- die schriftlich auf dem Postweg oder
- die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftssuchenden

erteilt werden. Sofern auch diese Auskünfte nicht erteilt werden sollen, ist die Beantragung einer Auskunftssperre nach den obigen Nr. 1 bis 4 erforderlich.

Von Ihrem Recht auf Widerspruch können Sie durch formlose Erklärung gegenüber dem Einwohnermeldeamt Gebrauch machen.

Einwohnermeldeamt der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg